

170979

**Wolfram Steckbeck
Frédéric Ruth
Rechtsanwälte**

RAe Steckbeck & Ruth * Leipziger Platz 1 * 90491 Nürnberg

Informationsverbund
Asyl / ZDWF e.V.
Königswinterer Straße 29

53227 Bonn

**Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg**

☎: 0911 / 519 59-10
Fax: 0911 / 519 59-20
Stadtparkasse Nürnberg
(BLZ 760 501 01) Kto. 2529132
Deutsche Bank Nürnberg
(BLZ 760 700 12) Kto. 4684411
Postbank Nürnberg
(BLZ 760 100 85) Kto. 193826-857

Nürnberg, den 14.08.2001/f

Unser Aktenz.: 3-5240-99

Bitte stets angeben !

Informationsaustausch

Land: Irak

Dokumententyp: *Bericht*

Stichworte: Interne Fluchtalternative Kurdistan, „Nahe-bei-Rechtsprechung“ des VG
Bayreuth

Bemerkungen: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Anlage

Ausfertigung

20 B 00.31977
B 6 K 99.30550



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Bayreuth,
Wilhelm-Busch-Str. 4, 95447 Bayreuth,

- Beklagte -

beteiligt:
Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

beigeladen:
Am Schöllenteich 6, 95032 Hof,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

3-5240-99

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11. August 2000,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle

ohne mündliche Verhandlung am **31. Juli 2001**
folgenden

Beschluss:

- I. In Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11. August 2000 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beigeladene vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt gemäß § 83 b Abs. 2 AsylVfG 3.000 DM; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Gründe:

I.

Der Beigeladene, ein [REDACTED] geborener irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, verließ im [REDACTED] seine Heimatstadt [REDACTED] und kam im selben Monat über den kurdisch verwalteten Nordirak und die Türkei nach Deutschland, wo er sogleich die Gewährung von politischem Asyl beantragte. Durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 4. Oktober 1999 wurde dieser Antrag abgelehnt, es wurde jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger form- und fristgerecht zum Verwaltungsgericht Bayreuth Klage mit dem Antrag erheben, den Bescheid aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist. Mit Urteil vom 11. August 2000 gab das Verwaltungsgericht der Klage statt.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen dieses Urteil erstrebt der Beigeladene die Abweisung der Klage. Zur Begründung seines Asylbegehrens hat er vorgebracht: Er habe den Irak verlassen, um sich dem dort drohenden Wehrdienst zu entziehen. Im Nordirak habe er keine Verwandten oder Bekannte.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten hingewiesen, insbesondere auf das Verzeichnis der zum Verfahren beigezogenen Auskünfte und Berichte Irak (Stand April 2001).

II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Der Senat kann diese Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung treffen, da der Sachverhalt geklärt ist und eine mündliche Verhandlung keine weitere Aufklärung verspricht (§ 130 a VwGO).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann keinen Bestand haben. Dem Asylbewerber droht im Irak wegen ungenehmigter Ausreise und Asylantragstellung in Deutschland politische Verfolgung. Auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative kann er nicht verwiesen werden, weil dort keine ausreichende Existenzmöglichkeit festgestellt werden kann.

1. Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die rechtliche Würdigung nach § 51 Abs. 1 AuslG sind hierbei dieselben Kriterien maßgebend wie für die Anerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Sowohl Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG kann der Asylsuchende jedoch nur beanspruchen, wenn er auch noch bei der Rückkehr in den Irak landesweit mit politischer Verfolgung rechnen muss. Ist er vorverfolgt ausge- reist, muss er auf der Grundlage beider Vorschriften bei seiner Rückkehr nach dem sog. herabgestuften Maßstab hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung sein, hat er sein Heimatland unverfolgt verlassen, ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwGE 108, 84/85 f. zu Art. 16 a Abs. 1 GG und 91, 150/154 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Dabei kommt § 51 Abs. 1 AuslG auch in den Fällen zur Anwendung, in denen bei der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, Art. 16 a Abs. 1 GG jedoch wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtatbestandes keinen Schutz bietet (BVerfG vom 26.5.1993, BayVBI 1993, 623/624).

2. Die Stellung eines Asylantrags im Ausland in Verbindung mit einer ungenehmigten Ausreise betrachtet der irakische Staat grundsätzlich als Kritik und als Verletzung der von ihm beanspruchten Loyalität. Die offizielle Propaganda versucht die Bevölkerung Iraks als gegen den westlichen Imperialismus verschworene Gemeinschaft darzustellen, die geschlossen hinter ihrem Führer steht und sich mit Tapferkeit und unter enormen Verlusten der Übermacht der feindlichen Arroganz erwehrt. Vor allem ein Asylantrag in Deutschland, das die Politik der Anti-Irak-Koalition mitträgt, wird mit einer Stellungnahme gegen das irakische System gleichgesetzt (vgl. insbesondere Deutsches Orient-Institut – DOI - vom 30.4.1999 an VG Frankfurt a.M. und vom

30.6.1998 an VG Aachen). Einem in Deutschland Asyl begehrenden irakischen Staatsangehörigen droht deshalb bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung oder schwere Bestrafung, die politischer Verfolgungsmotivation entspringt (BayVGH vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 6 ff. der Ausf. und vom 3.7.2001 Az. 23 B 00.30339 S. 15 ff.). In Betracht kommt eine Bestrafung nach Art. 180 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 (vgl. amnesty international vom 28.10.1997 an VG Arnsberg). Danach kann mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft werden, wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, dessen internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen. Auch Art. 202 dieses Gesetzes könnte bei einer Asylantragstellung im Ausland herangezogen werden, wonach Geringschätzung und Missachtung gegenüber dem irakischen Staat mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden können (vgl. amnesty international a.a.O.). Das Dekret Nr. 840 vom 4. Dezember 1986 sieht für Kritik und Beleidigung des Präsidenten, der Baath-Partei und von Regierungsinstitutionen die Todesstrafe vor (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001). Nach Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 von 1969 können Übertretungen des irakischen Passgesetzes mit Haft von 5 bis 15 Jahren bestraft, zusätzlich kann der gesamte Besitz des Beschuldigten konfisziert werden (UNHCR vom 12.5.1997 an VG München). Das durchschnittliche Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen liegt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bei acht Jahren (vgl. die Lageberichte vom 25.10.1999 und vom 15.12.2001). Mit Dekret Nr. 110 vom 28. Juni 1999 hat der Irakische Revolutionsrat zwar einen Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung von Irakern erklärt, die das Staatsgebiet illegal verlassen haben. Insoweit besteht jedoch nach eindeutiger Auskunftslage keinerlei Rechtssicherheit (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 sowie DOI vom 30.6.1998 an VG Aachen).

3. Des Schutzes nach Art. 16 a Abs. 1 GG bedarf nicht, wem eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Das setzt voraus, dass der Betroffene in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfGE 80, 315/343 f.). Auch wenn der Asylsuchende

seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, ihm jedoch aufgrund von asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht, kann er nur auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor dieser Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen unter den dargelegten Gesichtspunkten unzumutbaren Nachteile und Gefahren drohen (BVerfG a.a.O. S. 345 f.).

Diese für die Gewährung von Asyl entwickelten Grundsätze gelten auch für die Anwendung von § 51 Abs. 1 AuslG (BVerwGE 109, 353/355 f.). Sowohl für die Gewährung von Asyl als auch für den Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab jedoch nur hinsichtlich der Verfolgungssicherheit anzuwenden. Die verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaats verbunden sind, sind in allen Fällen nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (BVerfG a.a.O. S. 344 f. und BVerwG a.a.O.).

4. In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist geklärt, dass die kurdisch verwalteten Gebiete Dohuk, Arbil und Suleimaniya unter bestimmten Voraussetzungen eine inländische Fluchtalternative darstellen können (vgl. Urteile vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 16 ff. der Ausf. und vom 3.7.2001 Az. 23 B 00.30339 S. 18 ff. der Ausf.). Das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Situation gesondert zu prüfen.

Für die Prognose, ob dem Asylsuchenden bei der Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht, ist das gesamte Staatsgebiet in den Blick zu nehmen (BVerwGE 110, 74/75). Eine inländische Fluchtalternative im Nordirak besteht deshalb für solche Personen nicht, die im Zentralirak eine herausgehobene politische oder militärische Position inne hatten, da sie befürchten müssen, dort von Mitgliedern des irakischen Geheimdienstes verfolgt zu werden (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 und Auskünfte vom 27.3.1998 an VG Mainz und vom 27.4.1998 an VG Koblenz; Stellungnahmen des DOI vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 20.7.1998 an VG Regensburg, vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen und vom 31.8.1999 an das Niedersächs. OVG). Für diese Befürchtung besteht im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt.

5. Für den nicht aus dem Nordirak stammenden Asylbewerber hängt die Bewertung dieses Gebiets als Fluchtalternative nach der genannten Rechtsprechung weiter von einer möglichen existentiellen Gefährdung ab, die am Herkunftsort so nicht bestünde. Mithin kommt es darauf an, ob der Asylbewerber im Nordirak ein Existenzminimum finden kann (vgl. BayVGH vom 22.5.2000 Az. 15 B 98.31916 S. 26 ff. der Ausf. und vom 26.4.2001 Az. 23 B 00.30786 S. 12 ff. der Ausf.). Da die Frage zu verneinen ist, scheidet dieses Gebiet als Fluchtalternative aus.

Nach einhelliger Auskunftslage können Personen, die nicht aus dem Nordirak stammen, ein Existenzminimum dort nur aufgrund ausreichender Verbindungen erwarten. Bei den notwendigen Verbindungen handelt es sich um solche familiärer Art - insbesondere enge Verwandte, die bereits seit einiger Zeit dort leben -, um im weitesten Sinne gesellschaftliche Verbindungen - Sprache, Bestehen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, denen der Asylsuchende angehört, Arbeitsmöglichkeiten und enge Freunde - und um politische sowie etwa innerhalb beruflicher Tätigkeiten aufgebaute andere Beziehungen zur Region. Für die Integrationschancen des Asylsuchenden sind naturgemäß auch persönliche Merkmale wie Alter, Geschlecht, Gesundheit, Ausbildung und Sprachkenntnisse von Bedeutung. Eine positive Prognose wird dabei umso eher möglich sein, je mehr der aufgeführten Verbindungen im Einzelfall bestehen (vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Situation im Nordirak vom Januar 2001, abgedruckt in Asylmagazin 4/2001 S. 21 ff.; Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 25.10.1999 und vom 15.2.2001 und Auskunft vom 11.8.1998 an VG Koblenz; DOI vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen und vom 6.8.1998 an VG Koblenz; in diesem Sinne auch die oben genannte Rechtsprechung).

Für einen irakischen Staatsangehörigen, der ursprünglich in keiner Verbindung zur kurdischen Gesellschaft im Nordirak stand, sind die genannten Gebiete als interne Fluchtalternative deshalb nur dann in Betracht zu ziehen, wenn er sich für eine beachtliche Zeit ohne Schutzprobleme im Norden niedergelassen hatte. Kann hiervon ausgegangen werden, so ist dies in der Regel ein Zeichen dafür, dass er in die lokale Gemeinschaft integriert ist (vgl. UNHCR a.a.O.).

6. Die vorstehend für eine inländische Fluchtalternative im Nordirak als notwendig angegebenen Voraussetzungen sind im Falle des Asylbewerbers nicht erfüllt. Eine Rückkehr bzw. ein Ausweichen dorthin ist deshalb für ihn nicht zumutbar.

Das Verwaltungsgericht hat bemerkt, es glaube dem Beigeladenen nicht, dass er im Nordirak keine Verwandten oder Bekannten habe. Zur Begründung führt es an, es sei „zu vermuten, dass die seit vielen Jahren gewachsenen Stammes- und Familienbande zwischen dem Nordirak und den unmittelbar angrenzenden von der Zentralregierung beherrschten Siedlungsgebieten durch den Rückzug der irakischen Truppen aus dem Nordirak nicht aufgelöst worden sind. Dem Beigeladenen müsste es somit gelingen, sich im Nordirak das notwendige Existenzminimum zu verschaffen.“ Der Senat folgt diesen Ausführungen nicht. Ohne jeden konkreten Anhalt dafür, dass der Beigeladene tatsächlich über Verbindungen in den Nordirak verfügt, hat das Verwaltungsgericht solche Verbindungen lediglich abstrakt aus einer Vermutung über gewachsene Stammes- und Familienbande abgeleitet. Diese Ableitung würde für sämtliche im Zentralirak lebenden Kurden gelten, zumindest soweit sie aus der Nähe der kurdisch verwalteten Nordgebiete stammen, und damit in ihrer Allgemeinheit der oben erwähnten Auskunftslage widersprechen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Reiland

Guttenberger

Läpple